

Diskussionsgrundlage zum Thema „Aufwachsen mit Behinderungen – Rechte von Kindern und Jugendlichen“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sowie der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes sind unabhängige Ausschüsse, die auf Basis des Art. 33 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ in Österreich gesetzlich eingerichtet wurden. Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen, ob Gesetze und Maßnahmen des Landes und des Bundes mit der UN-BRK übereinstimmen. In Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung veranstalten der Steiermärkische Monitoringausschuss und der Bundes-Monitoringausschuss eine gemeinsame Öffentliche Sitzung zum Thema „Aufwachsen mit Behinderungen – Rechte von Kindern und Jugendlichen“ im Oktober 2025.

Rechtliche Grundlage

Die grundlegende Basis für die Rechte von Kindern mit Behinderungen legt die UN-BRK in ihrem Artikel 7 fest. Dieser lautet in Absatz 1 wie folgt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“²

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, muss ihr Wohl an erster Stelle stehen (Absatz 2). Sie müssen in allen sie berührenden Angelegenheiten und Fragen angehört werden und mitbestimmen können (Absatz 3). Kinder mit Behinderungen werden in der UN-BRK auch in zahlreichen weiteren Vorschriften³ ausdrücklich erwähnt. Damit wird betont, dass sie besonderen Schutz vor Diskriminierung brauchen und dass ihre Rechte umfassend berücksichtigt werden müssen. Auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁴ erkennt in Artikel 23 ausdrücklich an, dass Kinder mit Behinderungen besonderen Schutz benötigen.⁵

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 i.d.g.F.

² Siehe Art. 7 UN-BRK.

³ Siehe zB Präambel, Art. 3, 4 Abs. 3, 16 Abs. 5, 18 Abs. 2, 23, 24, 25, 30 UN-BRK.

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 i.d.g.F.

⁵ Siehe UN-KRK, besonders Art. 2 Abs. 1, 3 bzw. 23.

Handlungsempfehlungen der UN

Die Ausschüsse möchten auch auf die Empfehlungen des UN-Fachausschusses aufmerksam machen, welche die Republik Österreich anschließend an die zweite Staatenprüfung im September 2023 erhalten hat. Darin empfiehlt der UN-Fachausschuss dem Vertragsstaat Österreich in Hinblick auf Artikel 7 UN-BRK, dass insbesondere die Bundesländer wirksame Maßnahmen ergreifen. Grundlage soll dabei das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung sein: Behinderung ist ein Teil menschlicher Vielfalt.

Die Segregation von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen muss beendet werden, vor allem im Bereich der Bildung. Gleichzeitig sind Kinder mit Behinderungen und ihre Familien individuell zu unterstützen, zum Beispiel durch rasche Frühförderung.

Organisationen von und für Kinder mit Behinderungen muss es möglich sein, aktiv am öffentlichen Diskurs teilzunehmen. Dafür sind sie sowohl finanziell als auch technisch zu unterstützen.⁶

Ziel der Öffentlichen Sitzung

Ein zentrales Prinzip der UN-BRK ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden.⁷

In der Öffentlichen Sitzung werden die Mitglieder der Ausschüsse daher gemeinsam mit jungen Personen mit Behinderungen im Rahmen von Austauschtafeln diskutieren. Personen mit Behinderungen jedes Alters sind eingeladen, ihre Erfahrungen beim Aufwachsen mit Behinderungen in Rückschau zu teilen. Dabei werden Erfahrungswelten unterschiedlichster Lebensbereiche – z.B. politische Teilhabe, Bildung, barrierefreie Information, Familienleben, Unterstützungsnetze, Gesundheit, Arbeit und Ausbildung, Freizeit und Freunde – beleuchtet, um Umsetzungsdefizite ausfindig zu machen. Die Themen wurden gemeinsam mit den jungen Personen ausgewählt.

Ziel der Öffentlichen Sitzung 2025 ist es Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufzugreifen und Problemstellen sichtbar zu machen, um anschließend Empfehlungen an die Bundes- bzw steiermärkische Landesregierung abzugeben.

Aus derzeitiger Sicht der Ausschüsse sind folgende Themenbereiche in Österreich zur Umsetzung der UN-BRK dringend zu behandeln:

- **Partizipation - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben** (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen in sämtlichen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, seitens der Politik über die sie vertretenen Organisationen aktiv miteinbezogen werden. Dies wird in der Praxis kaum bis gar nicht umgesetzt. Es gibt auch nach wie vor kaum spezifische Interessensvertretungen.⁸

⁶ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO2-3, Seite 4.

⁷ Siehe Art. 4 Abs. 3 UN-BRK.

⁸ Siehe die Kritik des Behindertenrechtsausschusses. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3 para 21.

- **Bildung – Segregation – Institutionalisierung** (Art. 24 UN-BRK): Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Eine Segregation von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen widerspricht sämtlichen Grundsätzen der UN-BRK. Besonders kritisch sehen die Ausschüsse hierbei, dass in der Steiermark seitens der Politik ein „Bekenntnis zu Sonderschulen“⁹ im Regierungsprogramm verankert wurde. Dabei werden Sonderschulen oft in Form von Internaten geführt. Es kommt daher bereits bei Kindern ab dem Volksschulalter zur Institutionalisierung und Trennung von der Familie.¹⁰
- **Barrierefreie Informationen** (Art. 21 UN-BRK): Barrierefreie Informationen sind ein wesentlicher Aspekt, um ein selbstbestimmtes Leben und eine volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen Informationen in für sie verständlicher und ansprechender Art und Weise erhalten. Verbesserungen in diesem Bereich finden sich vermehrt im digitalen Bereich, wie etwa von barrierefreien Websites und Apps.¹¹ Wobei die barrierefreie Umsetzung nach wie vor sehr fehleranfällig ist.
- **Familienleben** (Art. 23 UN-BRK): Es ist unerlässlich Menschen mit Behinderungen Unterstützungsleistungen anzubieten, um ihnen die effektive Möglichkeit zur Ausübung ihres Rechts auf ein Familienleben mit ihren Eltern zu schaffen. Jedoch zeigt die Realität, dass es vielen Menschen mit Behinderungen aufgrund von Vorurteilen und unzureichenden Unterstützungsleistungen immer noch nicht möglich ist, in gleichberechtigter Weise ihr Recht auf Familienleben auszuüben.¹²
- **Unterstützungsnetze** (Art. 19 UN-BRK): Das selbstbestimmte Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist wesentlich von der Existenz und dem Einsatz von Unterstützungsnetzen abhängig. Diese können die Familie, aber auch Freund*innen oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld sein. Auch Leistungen, wie die Persönliche Assistenz und die soziale Absicherung von heranwachsenden Menschen mit Behinderungen, sind grundlegende Voraussetzungen, um ein selbstbestimmtes Leben erlernen und führen zu können. Die ist aufgrund unzureichender Unterstützungsleistungen und mangelndem Zugang zu Persönlicher Assistenz nach wie vor schwierig.¹³

⁹ Siehe https://www.news.steiermark.at/cms/dokumente/12969134_154271268/73bfef2c/Regierungsprogramm_2024-2029.pdf (abgerufen am 11.08.2025).

¹⁰ Siehe Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme De-Institutionalisierung (2016) 12 f https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_Deinstitutionalisierung_final.pdf (abgerufen am 02.09.2025); *Flieger*, Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Tirol. Bericht über eine explorative Studie für den Tiroler Monitoringausschuss zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention (2023) 38.

¹¹ Vgl. NAP 2025-2030, Pkt 3.9.

¹² Siehe <https://www.behindertearbeit.at/94338/rueckblick-fachtagung-elternsein-mit-behinderung/> (abgerufen am 03.09.2025).

¹³ *Flieger*, Selbstbestimmtes Wohnen 38.

- **Gesundheit** (Art. 25 UN-BRK): Besonders seit Beginn der Corona-Pandemie, aber auch der weiteren globalen Krisen, z.B. Ukrainekrieg und der wirtschaftlichen Unsicherheit, hat die Anzahl der psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zugenommen.¹⁴ Es fehlt an Maßnahmen zur Prävention, niederschweligen Zugängen zu Therapieangeboten sowie allgemein an ausreichenden Therapieplätzen für Kinder mit Behinderungen.¹⁵
- **Arbeit und Ausbildung** (Art. 27 UN-BRK): Für den Start in die Arbeitswelt ist eine Ausbildung der Schlüssel. Jugendliche mit Behinderungen müssen die Chance erhalten, sich beweisen und sich für eine Stelle am ersten Arbeitsmarkt ausbilden lassen zu können. Dafür müssen angemessene Vorkehrungen, wie Maßnahmen zur Barrierefreiheit, getroffen werden. Bis vor zwei Jahren wurde die Arbeitsunfähigkeit von Jugendlichen mit Behinderungen oft bereits ab 15 Jahren festgestellt. Damit fielen sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des AMS und konnten keine Schulungs- oder Vermittlungsangebote für den ersten Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen.¹⁶
- **Freizeit, Liebe, Partnerschaft** (Art. 30 UN-BRK): Die Jugend ist die Zeit, in der Freundschaften, Freizeit und die ersten Partnerschaften prägend sind für das gesamte Leben. So ist auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausschlaggebend, dass sie an der Gesellschaft teilhaben, in Aktivitäten einbezogen werden und Erfahrungen mit Gleichaltrigen machen können. Jedoch ist es für viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen schwierig, denn Freizeitangebote sind oftmals nicht barrierefrei und inklusiv. Außerdem fehlt es an flächendeckender Persönlicher Assistenz, um Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.¹⁷

¹⁴ Siehe <https://www.derstandard.at/story/3000000247947/deutsche-studie-psyche-von-kindern-und-jugendlichen-anhaltend-belastet> (abgerufen am 11.08.2025).

¹⁵ Siehe Stellungnahme zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dem Netzwerk Kinderrechte Österreich, dem österreichischen Behindertenrat sowie dem Bundes-Monitoringausschuss (2025) 7 f.

¹⁶ BMASGPK, Arbeitsfähig bis 25, einsehbar unter <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktfoerderungen/Arbeitsfaehig-bis-25.html#:~:text=Seit%201.,bei%20Personen%20unter%2025%20Jahren.&text=Die%20Initiative%20%E2%80%9EArbeit%20sf%C3%A4hig%20bis%2025,mit%20Behinderungen%20in%20s%C3%A4mtlichen%20Lebensbereichen.> (zuletzt eingesehen 03.09.2025).

¹⁷ Siehe z.B. die Kritik der Behindertenanwältin an mangelnden Ferienbetreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, *Behindertenanwaltschaft*, Ferienbetreuung für alle Kinder (2025) <https://www.bizeps.or.at/ferienbetreuung-fuer-alle-kinder/> (abgerufen am 02.09.2025); weiters Flieger, Selbstbestimmtes Wohnen 22 f.

Zum Weiterlesen

- Stellungnahme zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dem Netzwerk Kinderrechte Österreich, dem österreichischen Behindertenrat sowie dem Bundes-Monitoringausschuss¹⁸
- Prüfbericht zum Thema „Schulassistent“ des Steiermärkischen Monitoringausschusses¹⁹
- Stellungnahme zum StSchAG 2023 des Steiermärkischen Monitoringausschusses²⁰
- Beitrag zu Kindern mit Behinderungen im familiären Umfeld des Bundes-Monitoringausschusses²¹
- Sonderbericht Inklusive Bildung des Bundes-Monitoringausschusses²²

¹⁸ Siehe <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2025/08/OeBR-SN-Kinder-und-Jugendliche-mit-Behinderungen.pdf> (Stand 04.04.2025).

¹⁹ Siehe <https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2022/04/Pruefbericht-Schulassistent.pdf> (abgerufen am 27.08.2025).

²⁰ Siehe <https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-Stmk-MA-StSchAG-DVO.pdf> (abgerufen am 27.08.2025).

²¹ Siehe https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2025/07/OHCHR_Call-for-Inputs_Children-with-Disabilities_UMA_deutsch.pdf (Stand April 2025).

²² Siehe <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/06/Sonderbericht-Bildung.V2023-07-18.pdf> (Stand 18.07.2023).